

Regelung des Schulbetriebes am BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ (Hygieneplan)

Stand: 28.04.2021

gültig ab: 03.05.2021

Grundlagen

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021, zuletzt geändert am 16.04.2021

Allgemeinverfügung. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes. Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausnahme von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen und Förderschulen sowie Festlegung von Kriterien für eine Notbetreuung für Grund- und Förderschulen sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz vom 23. April 2021

Allgemeinverfügung. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie. Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31.03.2021

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulbetrieb im Januar, Februar und März 2021

Handlungsempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen (Stand 16.09.2020)

Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit medizinischem Mund-Nase-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 15. Februar 2021

1 Schulpflicht

Der Schulpflicht ist entweder im Präsenzunterricht oder in der häuslichen Lernzeit nachzukommen. Die Schulbesuchspflicht ist weiterhin ausgesetzt, d.h. Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten bzw. bei Auszubildenden mit Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Sie erfüllen die Schulpflicht dann im Rahmen der häuslichen Lernzeit.

Auch in Phasen der häuslichen Lernzeit gilt im Verhinderungsfall das an der Schule übliche Entschuldigungsverfahren für alle Schüler.

2 Zutrittsberechtigung

1. Zutrittsberechtigt zum Schulgelände sind Personen, die
 - a) eine durch einen Arzt oder eine öffentliche Teststelle ausgestellte Bescheinigung oder eine qualifizierte Selbstauskunft gem. § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO mit max. 3 Tage zurückliegendem Ausstellungsdatum über das Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses vorlegen oder
 - b) unmittelbar nach Betreten der Schule negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die kostenlose Testung erfolgt durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht einer Lehrkraft. Bei Blockklassen findet die Testung jeweils am Montag und am Donnerstag statt, bei Klassen im Tagesrhythmus jeweils am 1. Tag der Beschulung.

2. Weitere Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen
 - a) Schüler, die nach aktuell geltender Rechtslage und entsprechend den Beschulungsmodalitäten die Schule besuchen,
 - b) Lehrer, Sprachassistenten und kirchliche Lehrkräfte, die aus nachfolgend genannten Gründen in der Schule tätig sind:
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Präsenz- und Distanzbeschulung,
 - Wahrnehmung von Aufsichten,
 - Führung von Ordnungsmitteln,
 - Teilnahme an Beratungen, Konferenzen und Gremiensitzungen (siehe Punkt 8),
 - Vorbereitung, Durchführung und Korrektur von Prüfungen,
 - Zeugniserstellung,
 - Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung von Corona-Schnelltests.Andere Gründe sind von der Schulleitung zu genehmigen.
 - c) das technische Personal.

Einrichtungsfremde Personen dürfen nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Schulleitung die Schule betreten. Sie müssen sich im Sekretariat anmelden.

Die folgenden gesundheitsbezogenen Zutrittsvoraussetzungen gelten für alle unter 2 aufgeführten Personengruppen:

- keine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion,
- Nichtvorliegen eines einzigen Symptoms, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist (Fieber ab 38 Grad Celsius, nicht nur gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl),
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen vergleichbaren Dokumentes (z. B. Allergieausweis oder Nachweis einer chronischen Erkrankung), die/das die Unbedenklichkeit eines oben genannten Symptoms bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion glaubhaft macht,
- kein persönlicher Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2-infizierten Person während der letzten 14 Tage,

Weist ein/e Schüler/in mindestens ein Symptom aus, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, darf er/sie die Schule erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines der genannten Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nachweist, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder betreten.

2 Zutritt zum Schulgebäude und Laufwege

Hauptstelle

- Zutrittsberechtigte betreten das Schulgebäude zum Haupteingang (Melanchthonstraße) und verlassen es über den Hinterausgang (Hofseite).
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.

- Nach Betreten der Schule gehen Zutrittsberechtigte unmittelbar zu den Sanitarräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände unverzüglich vorschriftsgemäß zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Der rechte Treppenflügel ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; der linke Treppenflügel ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).
- Laufwege zur Toilette im Erdgeschoss sind ausgewiesen.

Außenstelle

- Zutrittsberechtigte betreten das Schulgebäude über das Foyer und verlassen es über den Ausgang zum Parkplatz an der Sporthalle. Die Tür am Südosteingang bleibt verschlossen; die Panikschließung ist funktionstüchtig.
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Lehrer und Schüler unmittelbar zu den Sanitarräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände vorschriftsgemäß zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das südöstliche Treppenhaus ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; das Treppenhaus an der Sporthalle ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).

4 Aufenthalt im Schulgebäude

Die Schüler dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichtes das Schulgebäude betreten.

Schülern ist der Aufenthalt in der Schule nur während der Dauer des festgelegten Präsenzunterrichts und des Nachschreibens von Leistungsnachweisen gestattet. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

Der Speisesaal in der Hauptstelle kann als Aufenthaltsraum genutzt werden. Die Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,50m sind einzuhalten.

Dauert der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen länger als 15 Minuten an, werden die Namen dieser Personen dokumentiert. Einen Monat nach der Dokumentation wird diese unverzüglich vernichtet.

5 Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler sind verpflichtet, das Schulgelände unmittelbar nach Beendigung des Präsenzunterrichtes bzw. des Nachschreibens zu verlassen.

Weist eine Person, die sich im Schulgebäude/auf dem Schulgelände aufhält, mindestens ein Symptom auf, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, muss sie auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m unverzüglich den Mund-Nase-Schutz anlegen und die Einrichtung verlassen. Die Schulleitung ist auf geeignetem Wege zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

6 Aufsichten

Es gilt ein Aufsichtsplan für die Frühstücks- und Mittagspausen. Die aufsichtführenden Lehrer nehmen etagenübergreifend auf den Gängen, in den Räumen, im Foyer der Schule und unmittelbar vor der Schule (Treppenaufgang) folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellung der Vermeidung von Gruppenbildung,
- Einhaltung von Mindestabständen,
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene.

Darüber hinaus obliegt jedem Lehrer im Rahmen seiner Dienstpflichten die Aufsichtsführung. Neben den allgemeinen Aufgaben im Rahmen der Aufsichtsführung hat jeder Lehrer ebenso dafür Sorge zu tragen, dass Gruppenbildungen vermieden und Mindestabstände sowie die Husten- und Nieshygiene eingehalten werden.

7 Mund-Nase-Schutz

Eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes besteht im Unterricht, vor dem Eingangsbereich der Schule, im Schulgebäude, auf dem sonstigen Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen.

Diese Pflicht gilt nicht auf dem Außengelände der Schule, wenn der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann.

Wer aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nase-Schutz tragen darf, ist von dieser Pflicht ausgenommen. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Die Schule ist befugt, von dem ärztlichen Attest eine Kopie anzufertigen und diese aufzubewahren.

Personen, die sich weigern, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, werden aufgefordert, das Schulgelände sofort zu verlassen. Die Schulleitung ist berechtigt, polizeiliche Unterstützung anzufordern und zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen zu veranlassen sind.

9 Sonstige schulische Veranstaltungen

Es sind nur solche Dienstberatungen, Konferenzen und Gremiensitzungen durchzuführen, die zwingend erforderlich sind. Sie dürfen nur unter Einhaltung der Hygieneanforderungen und nach Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Andere sonstige schulische Veranstaltung sind untersagt. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

10 Informationspflichten

Schüler, Lehrer, das technische Personal, sonstige an der Schule beschäftigte Personen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, deren Kind in unserer Einrichtung beschult wird, müssen die Schulleitung unverzüglich informieren, wenn sie oder das in unserer Einrichtung beschulte Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist/sind,

11 Weitere allgemeine Verhaltensregelungen

- Die Hände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. Dies gilt mindestens nach Betreten des Schulgebäudes, vor dem Zubereiten von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, nach dem Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.
- Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten.
- Alle Räume sind mehrfach täglich gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn gründlich gelüftet werden.
- Der Fachlehrer sorgt dafür, dass PC-Tastaturen, PC-Mäuse, weitere technisch-mediale Geräte, Sportgeräte sowie die Kontaktflächen von technischen Geräten (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen) nach Nutzung gereinigt werden.
- Für alle Räume werden Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

12 Belehrungen und Aushänge

Alle Schüler werden über die aktuellen Regelungen des Schulbetriebes aktenkundig belehrt. Die erforderlichen Aushänge werden über die Homepage bekanntgegeben und im Schulgebäude veröffentlicht.

13 Verantwortlichkeit

Der Schulleiter trägt für die Einhaltung und Umsetzung des Hygieneplans die Hauptverantwortung. Davon unberührt besteht für das gesamte Kollegium die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Umsetzung des Hygieneplans gemeinschaftlich Sorge zu tragen.

gez. Steffen Palowsky
Schulleiter